OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552795/14/KLe/HK

Datum:
Linz, 6. Mai 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von G E, K, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 08.11.2023, GZ: BHGRForst-2023-240180/10-KB, betreffend Bringungsbewilligung nach § 66 a Forstgesetz 1975 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (mitbeteiligte Parteien: 1. J M und 2. M M, jeweils P)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als folgende Spruchkorrekturen vorgenommen werden:

Die Überschrift des Spruchpunkts I. lautet:
„I. Bringungsbewilligung nach § 66 Forstgesetz 1975 (Befristete Bringung über fremden Grund)“

Spruchpunkt I. A. lautet:
„A. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen gibt Ihrem Antrag vom 10.07.2023 statt und erteilt Ihnen die Bringungsbewilligung nach § 66 Forstgesetz 1975 (Befristete Bringung über fremden Grund) auf den Grundstücken Nr. x, x und x, alle KG K.“

Im Spruchpunkt I. B. wird die Wortfolge „Der Eigentümer des Grundstücks Nr. x, KG K,“ durch „Der Eigentümer der Grundstücke Nr. x, x und x, alle KG K,“ ersetzt.

Auflagenpunkt 1. lautet:
„Der Eigentümer der Grundstücke Nr. x, x und x, alle KG K, hat im Zeitraum zwischen 06.05.2024 und 01.06.2026 das Begehen und Befahren des westlichen Randes des Grundstücks Nr. x und des östlichen Randes des Grundstücks Nr. x sowie der Südspitze des

Grundstücks Nr. x, alle KG K, für Zwecke der Fällung und Abfuhr des anfallenden Holzes auf Grundstück Nr. x, KG K, zu dulden.“

In den Rechtsgrundlagen entfällt „und § 66a“.

II. Die mitbeteiligten Parteien haben binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses als Kommissionsgebühren einen Betrag von 122,40 Euro zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 08.11.2023, GZ: BHGRForst-2023-240180/10-KB, folgenden Spruch erlassen:

„I. Bringungsbewilligung nach § 66a Forstgesetz 1975 (Bringung über fremden Grund)

A. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen gibt Ihrem Antrag vom 10.07.2023 statt und erteilt Ihnen die Bringungsbewilligung nach § 66 Forstgesetz 1975 (Bringung über fremden Grund) auf dem Grundstück Nr. x, KG K.

B. Der Eigentümer des Grundstücks Nr. x, KG K, wird verpflichtet, die zur Waldbewirtschaftung des Grundstückes Nr. x, KG K, erforderliche Benützung der auf den Grundstücken Nr. x, x und x, alle KG K, befindlichen, dauernden Bringungsanlage (Traktorweg), wie in der nachstehenden Abbildung mit grüner Linie dargestellt, durch die Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG K, zu dulden.

[…]

Folgende Auflagen und Fristen sind dabei einzuhalten:

1. Der Eigentümer der Liegenschaft EZ x, KG K, hat im Zeitraum zwischen 1. November 2023 und 31. März 2025 das Begehen und Befahren des westlichen Randes des Gst. Nr. x und des östlichen Randes des Gst. Nr. x sowie der Südspitze des Gst. Nr. x, alle KG K, für Zwecke der Fällung und Abfuhr des anfallenden Holzes auf Gst. Nr. x, KG K, zu dulden.
2. Die Erlaubnis des Befahrens ist auf Zeiträume trockenen oder gefrorenen Bodens mit Traktor, Traktor mit Krananhänger oder Harvester beschränkt.
3. Es dürfen maximal 50 Festmeter Holz abtransportiert werden.
4. Allenfalls auftretende Flurschäden sind unmittelbar nach Abschluss des Holzabtransportes fachgerecht zu beseitigen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 66 und 66a Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der ausgeführt wurde, dass die Fahrttrasse von Grundstück Nr. x im Jahr 2007 zwischen dem Beschwerdeführer und der mitbeteiligten Partei einvernehmlich auf Grundstück Nr. x verlegt worden sei. 2019 habe er auf seiner Seite Äste entfernt, um ein Einfahren in seinen Wald nicht zu behindern. Die Einfahrt betrage 4 m. Auf der beantragten Westtrasse habe er seit 2014 niemand mehr fahren lassen. Im September 2023 habe er einen Teil umgeackert. Die Bringung über die Grundstücke Nr. x und x sei die kürzeste und habe das geringste Gefälle bzw. Steigung. Der Jägerstand sei ein Hindernis, sodass die mitbeteiligten Parteien dort ohnehin nicht fahren können. Auf dem Grund des Beschwerdeführers bestehe kein Rechtstitel mehr. Auf das Plentern sei nicht eingegangen worden. Im Wald würden sich einige Wege mit wenigen Eingriffen schaffen lassen. Ein Rückewagen mit Zapfwellenantrieb auf den Achsen würde die Gefahr wesentlich entschärfen. Jäger

und Waldbesitzer würden die Fahrt mit Rückewagen auf den drei Wegen nach Kematen bestätigen und hätten angemerkt, dass nach der Auffütterung mit Schüttgut der Weg zufriedenstellend sei.

Mit Schreiben vom 11.12.2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt, Einholung eines forstfachlichen Gutachtens und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die mitbeteiligten Parteien sind grundbücherliche Eigentümer des Waldgrundstückes Nr. x, KG K.

Das Grundstück ist vollständig von Fremdeigentum umschlossen und ist die für die Forstwirtschaft notwendige Bringung ohne Inanspruchnahme von fremden Grundstücken nicht möglich.

Ein Dienstbarkeitsrecht zur Bringung von Holz über fremde Grundstücke zu Gunsten der mitbeteiligten Partei liegt nicht vor.

Im gegenständlichen Fall bestehen für die mitbeteiligten Parteien fünf Möglichkeiten der Bringung.

Variante	Länge (m)	Bauart	Max. Längsneigung
West	308	unbefestigt	22 %
Mitte	312	unbefestigt	30 %
Ost	316	unbefestigt	21 %
Süd	251	unbefestigt	16 %
Süd 2	230	Wiese	21 %

Die Länge der in der Tabelle angegebenen Wegvarianten beziehen lediglich die Längen der Wege auf fremden Grundstücken mit ein, nicht auf öffentlichem Gut und nicht die volle Distanz bis zu dem Holzlagerplatz auf Grundstück Nr. x, KG G.

Variante West:
Der unbefestigte Weg führt vom westlichen Rand des Grundstücks Nr. x den Hang hinab in Richtung Norden. Nach etwa 100 m beginnt der Weg steiler und leicht

schräg abfallend zu werden. Die letzten 200 m weisen eine Längsneigung von mindestens 19 % bis 22 % auf. Er mündet in einer Wiese, welche man am westlichen Rand überqueren muss um den öffentlichen Weg mit der Grundstücks Nr. x in der KG K zu erreichen.

Variante Mitte:
Der unbefestigte Weg führt von der südwestlichen Ecke des gegenständlichen Grundstückes in Richtung Norden und wird nach etwa 125 m steiler mit Längsneigungen bis zu 30 %. Er mündet in einem unbefestigten, öffentlichen Weg mit der Grundstück Nr. x in der KG K.

Variante Ost:
An der nordöstlichen Ecke des Grundstücks Nr. x führt ein unbefestigter Weg in Richtung Norden bis hin zum öffentlichen Gut. Am östlichen Rand der Waldparzelle Nr. x fällt das Gelände mit einer Neigung von 30 % auf der Länge von 30 m (siehe Abbildung 7) ab. Dort, wo die Variante Ost beginnt, beträgt die Fahrbahnbreite 2 m und es gibt keine Möglichkeit zum Umkehren. Die ersten 70 m des Weges in Richtung Norden sind flach, dann fällt der Weg mit einer Neigung bis zu 21 % ab. Der Weg ist überhaupt im oberen/südlicheren Abschnitt stark vergrast und erscheint nur selten befahren zu werden.

Variante Süd:
Diese Variante verläuft am westlichen Rand des Grundstücks Nr. x in der KG K bergauf in Richtung Süden. Am nördlichen Ende des Weges an der Waldparzelle Nr. x verläuft der Wiesenweg in der Natur ca. 5 Laufmeter auf dem Grundstück Nr. x in der KG K (eine zwischen den Grundeigentümern und dem Beschwerdeführer abgeschlossene Vereinbarung diesen Bereich befahren zu dürfen wurde vom Beschwerdeführer mit Eingabe vom 14.04.2024 dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt). Dort befindet sich auch der in der Beschwerde erwähnte Hochstand. Das Vorbeifahren am Hochstand ist möglich. Die Breite zwischen Hochstand und dem angrenzenden Acker beträgt ungefähr 4,60 m. Bis zur Hälfte des Weges steigt der Weg mit einer Neigung von max. 16 % an, danach fällt er mit einer Längsneigung ca. 5 % bergab bis zur öffentlichen Straße.

Variante Süd 2:
In der Beschwerde wurde die Fahrttrasse auf dem Grundstück Nr. x erwähnt. Am Plan ist sie als Variante Süd 2 ersichtlich. Es ist kein Weg in der Natur erkennbar. Die maximale Längsneigung vom gegenständlichen Wald in Richtung Süden beträgt ca. 21 %.

Weitere Trassen, wie vom Beschwerdeführer vorgebracht über die Grundstücke Nr. x und x, je KG K bzw. über Grundstück Nr. x, KG K, bestehen in der Natur nicht bzw. befinden sich laut seinen Angaben erst in Planung.

Aus waldbaulicher Sicht ist es dringend notwendig, den Bestand zu durchforsten, um die Stabilität der Bäume zu erhalten. Bei der Durchforstung ist mit einem Holzanfall von 40 bis 50 Festmeter zu rechnen. Im mit Fichten und Tannen bestockten Teilbereich muss zeitnah aufgelichtet werden um den Einzelbäumen genug Standraum und in Folge genügend Ressourcen (z.B. Nährstoffe, Wasser, Wurzelraum) zu bieten. In einem stabilen und vitalen Nadelholzbestand beträgt die Kronenlänge mind. 50 % der Stammlänge, diese Kronenprozente werden im gegenständlichen Bestand beim Großteil der Individuen bereits unterschritten.

Zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit bzw. ob eine Bewirtschaftung des gegenständlichen Waldstückes nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, wurde ein Vergleich der vier vorhandenen Wegtrassen und deren Benützung angestellt. Dabei wurde die Beschaffenheit der Bringungsanlagen berücksichtigt.

Aufgrund der Längsneigungen von mindestens 21 % der drei nach Norden verlaufenden Varianten West, Mitte und Ost wird eine Befahrung durch Traktor mit Rückewagen bergab nicht empfohlen.

Die Richtlinien und Planungsstandards für forstliche Erschließung des Oö. Landesforstdienstes legen fest, dass die Mindestbreite von Traktorwegen 3 m betragen und eine Längsneigung von 12 %, auf kurzen Abschnitten 15 %, nicht überschritten werden soll. Eine Befahrung der nördlichen Fahrttrassen mit Traktor und Rückewagen ist bei günstiger Witterung nicht ausgeschlossen, kann aber aus sicherheitstechnischen Gründen nicht empfohlen werden. Bei der Rückung bergab in Richtung K kann nur die Bringung mittels Rückezange oder Anbauseilwinde angedacht werden und fließt so in die Berechnung ein. Die Zwischenlagerung auf einem fremden Grundstück, welche bei den Bringungsvarianten in Richtung K notwendig wäre, wurde bei der Berechnung nicht mitberücksichtigt.

Bei der Variante Süd beträgt die Längsneigung bergauf maximal 16 %, auch dies überschreitet die Planungsstandards des Oö. Landesforstdienstes. Die Gefährdung wird aber aufgrund des Bergauffahrens gering eingestuft. Die südliche Wegtrasse auf den Grundstücken Nr. x, x und x, alle KG K, kann durch einen Traktor mit Rückewagen befahren werden und wird so in der Berechnung berücksichtigt.

Bei allen Varianten wurde die außerordentlich weite Entfernung bis zur Lagerungsmöglichkeit miteinberechnet. Die Holzerntekosten eines Harvester sind für alle vier Varianten gleich, eine motormanuelle Ernte wäre für das gegenständliche Grundstück auch denkbar.

Die Differenz des Deckungsbeitrages zwischen der Bringung bergab in Richtung K und der Bringung über die Grundstücke Nr. x, x und x, alle KG K, liegt bei 26,36 Euro/fm. Die Bringungskosten belaufen sich bei den nördlichen Wegen auf annähernd das Doppelte als bei jenen der südlichen Variante.

Die Bringungsvarianten sind nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden. Eine Einigung über die Bringung des Holzes der mitbeteiligten Parteien über die Fremdgrundstücke der genannten Varianten liegt nicht vor.

Im Vergleich der fünf Bringungsmöglichkeiten wird unter Inanspruchnahme der Grundstücke der Variante Süd im geringsten Ausmaß in fremdes Eigentum eingegriffen und ist dies, aufgrund der vorliegenden Längsneigungen die einzige Variante, die unter Berücksichtigung der Richtlinien und Planungsstandards für forstliche Erschließung des Oö. Landesforstdienstes eine sichere Bringung ermöglicht.

Das Gutachten der dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogenen forstfachlichen Amtssachverständigen ist vollständig, schlüssig und nachvollziehbar.

Der Beschwerdeführer ist den fachlichen Ausführungen der forstfachlichen Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene oder durch fachlich fundierte Gegengutachten begegnet. Eine Rechtswidrigkeit wird nicht mit Erfolg aufgezeigt, wenn ein Beschwerdeführer es trotz gebotener Gelegenheit unterlassen hat, den Sachverständigendarlegungen im Verwaltungsverfahren auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten (VwGH 16.02.2005, 2002/04/0191).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Befristete Bringung über fremden Boden
§ 66 Forstgesetz 1975
(1) Jeder Waldeigentümer oder Nutzungsberechtigte ist nach Maßgabe der Bestimmung des Abs. 4 berechtigt, auf die mindestschädliche Weise Holz oder sonstige Forstprodukte über fremden Boden zu bringen und diese dort im Bedarfsfalle vorübergehend auch zu lagern (Bringungsberechtigter), sofern die Bringung (Lagerung) ohne Inanspruchnahme fremden Bodens nur mit unverhältnismäßigen Kosten oder überhaupt nicht möglich ist. Hiebei ist insbesondere auf das Verhältnis der erhöhten Bringungskosten zum Erlös der Forstprodukte und zum Ausmaß des Eingriffes in fremdes Eigentum sowie auf die allfällige Entwertung des Holzes durch unzweckmäßige Bringung Bedacht zu nehmen.
(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann auch das Recht der Mitbenützung einer fremden Bringungsanlage oder einer nichtöffentlichen Straße in Anspruch genommen werden.
(3) Das Recht der Bringung im Sinne der Abs. 1 und 2 steht auch den Bringungsgenossenschaften (§ 68) zu.

(4) Über die Notwendigkeit und die Art und Weise der Bringung hat, wenn hierüber zwischen den Parteien keine Einigung zustande kommt, auf Antrag einer Partei die Behörde unter Berücksichtigung der Erfordernisse gemäß Abs. 1 letzter Satz zu entscheiden.
(5) Im Bescheid ist der Waldteil, dessen Forstprodukte über fremden Boden gebracht werden sollen, genau zu bezeichnen. Die Erlaubnis zur Bringung ist der Menge nach auf die bereits gewonnenen Forstprodukte oder auf die in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich anfallenden Mengen zu beschränken. Für die Bringung ist eine je nach der Anfallsmenge, dem Zeitpunkte des Anfalles und den Bringungsverhältnissen zu bemessende Frist vorzuschreiben; die Bringung kann eine wiederkehrende sein. Bei unveränderten Voraussetzungen für die Bringung kann die Frist verlängert werden.
(6) Bestehen mehrere Bringungsmöglichkeiten über fremde Grundstücke, so hat die Bringung der Eigentümer jenes Grundstückes zu dulden, durch dessen Inanspruchnahme im geringsten Ausmaße in fremdes Eigentum eingegriffen wird. Kann bei der einen oder anderen dieser Bringungsmöglichkeiten durch Vorkehrungen, die wieder beseitigt und deren Kosten dem Bringungsberechtigten zugemutet werden können, der Eingriff in fremdes Eigentum wesentlich herabgesetzt werden, so ist dies bei der Auswahl des fremden Grundstückes zu berücksichtigen. Dem Bringungsberechtigten ist gegebenenfalls aufzutragen, solche Vorkehrungen auf seine Kosten vorzusehen und nach durchgeführter Bringung wieder zu beseitigen.
(7) Der Eigentümer des verpflichteten Grundstückes hat auch vorübergehend die Errichtung von Bringungsanlagen, wenn nach der Bringung der frühere Zustand im wesentlichen wiederhergestellt werden kann, zu dulden.

§ 66 Abs. 1 Forstgesetz 1975 regelt, unter welchen Voraussetzungen überhaupt ein Recht auf Bringung über fremden Boden besteht. Ein solches Recht sieht diese Bestimmung im Fall der Unmöglichkeit der Bringung über eigenen Boden vor, ebenso, wenn eine solche zwar möglich, aber mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Vorrangiges Ziel der Regelung des § 66 Forstgesetz 1975 ist es demnach, die Notwendigkeit einer Bringung als eine Maßnahme im Rahmen der Nutzwirkung des Waldes (vgl. VwGH 17.06.1989, VwSlg. Nr. 10.165/A) zu unverhältnismäßigen Kosten nach Möglichkeit zu vermeiden. Da das Gesetz auf unverhältnismäßige Kosten abstellt, besteht im Falle einer Bringungsmöglichkeit über eigenen Grund ein Rechtsanspruch auf Bringung über fremden Boden nicht schon dann, wenn mit ihr geringere Kosten verbunden sind, sondern erst dann, wenn im Vergleich dazu die Bringung über eigenen Boden unverhältnismäßige Kosten verursachen würde (VwGH 29.01.1996, 92/10/0161).

Im gegenständlichen Fall ist den mitbeteiligten Parteien eine Bringung ohne Inanspruchnahme fremden Bodens überhaupt nicht möglich und ist das Bringungsrecht durch § 66 Abs. 1 Forstgesetz 1975 begründet.

Gemäß § 66 Abs. 4 Forstgesetz 1975 hat über die Notwendigkeit und die Art und Weise der Bringung, wenn hierüber zwischen den Parteien keine Einigung zustande kommt, auf Antrag einer Partei die Forstbehörde zu entscheiden. Wesentlich für die Entscheidungskompetenz der Forstbehörde ist sohin der Umstand, dass es zwischen den Parteien zu keiner Einigung kommt. Dazu gehört, bevor die Forstbehörde ihre Kompetenz zur Entscheidung wahrnehmen kann, dass die Parteien selbst versucht haben, eine Einigung zu erzielen.

Aufgrund des behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens steht fest, dass es im Gegenstand zu keiner Einigung der Holzbringung der mitbeteiligten Parteien über Fremdgrund gekommen ist.

Im gegenständlichen Fall ist eine Bringung ohne Inanspruchnahme fremden Bodens nicht möglich und hat das Ermittlungsverfahren fünf möglichen Bringungsvarianten über Grundstücke Dritter hervorgebracht. Bestehen mehrere Bringungsmöglichkeiten über fremde Grundstücke, so hat gemäß § 66 Abs. 6 Forstgesetz 1975 die Bringung der Eigentümer jenes Grundstückes zu dulden, durch dessen Inanspruchnahme im geringsten Ausmaß in fremdes Eigentum eingegriffen wird. Von mehreren Bringungsmöglichkeiten im Sinne der zitierten Bestimmung kann jedoch nur dann die Rede sein, wenn keine der in Frage kommenden Bringungsmöglichkeiten über fremden Grund mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Bringungsmöglichkeiten im Sinne des § 66 Abs. 6 Forstgesetz 1975 sind demnach nur solche, die jeweils keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen (VwGH 02.07.1990, 89/10/0236).

Das Ermittlungsverfahren hat nicht ergeben, dass die Bringungsvarianten mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sind. Wenn mehrere nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbundene Bringungsmöglichkeiten über fremde Grundstücke bestehen, ist nach ständiger Rechtsprechung für die Auswahl zwischen ihnen das Kriterium „Ausmaß des Eingriffes in fremde Rechte“ maßgebend (VwGH 27.10.1997, 95/10/0102, 02.07.1990, 89/10/0236). Für die Beurteilung des geringsten Ausmaßes des Eingriffes in fremdes Eigentum ist nicht ausschließlich die Länge des in Anspruch genommenen Weges entscheidend, sondern sind neben der Inanspruchnahme fremden Grundes auch die Kosten der Inanspruchnahme dafür ausschlaggebend (VwGH 02.07.1990, 88/10/0166). Im Ermittlungsverfahren wurden diese Parameter erhoben und in der Folge festgestellt, dass die Variante Süd jene ist, bei welcher im geringsten Ausmaß in fremdes Eigentum eingegriffen wird bzw. als einzige auch den Bringungsstandards entspricht.

Die belangte Behörde hat mit dem angefochtenen Bescheid nicht nur über die Notwendigkeit, sondern auch über die Art und Weise der Inanspruchnahme fremden Grundes zur Bringung entschieden.

Bei einer einzuräumenden Bringungsmöglichkeit nach § 66 Abs. 4 Forstgesetz 1975 ist bei der Beurteilung der gegebenen Verhältnisse auf andere Bringungsmöglichkeiten Bedacht zu nehmen. Diese müssen jedoch bereits vorhanden sein. Eine Bringungsmöglichkeit bedeutet in diesem Zusammenhang eine bestehende Gelegenheit zur Bringung und insoweit die Möglichkeit zu deren Ausübung, nicht erst die Möglichkeit zur Schaffung einer solchen Gelegenheit.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass ein Dienstbarkeitsrecht zur Bringung von Holz zu Gunsten der mitbeteiligten Parteien nicht vorliegt. Die mitbeteiligten Parteien haben keine andere Möglichkeit zur Bringung als jener unter Inanspruchnahme von fremdem Boden.

Zusammenfassend ist der Entscheidung der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid über die Bewilligung der befristeten Bringungen über fremden Boden gemäß § 66 Forstgesetz 1975 seitens des Landesverwaltungsgerichtes nicht entgegenzutreten und konnte auch die Beurteilung der vom Beschwerdeführer dagegen vorgebrachten Einwendungen zu keinem anderen Ergebnis führen.

Auf Grund der durch das Verfahren verstrichenen Zeit war der Zeitraum neu festzusetzen.

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren, die auf Antrag eingeleitet wurden, im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG2 2014 § 76 Rz 16). In der Lehre besteht kein Zweifel daran, dass damit nur der Antrag an die erstinstanzliche Behörde, nicht aber der Berufungsantrag gemeint ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG2 [2014] § 76 Rz 24). Dies hat nunmehr gleichfalls für Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu gelten (vgl. Fister, Gebühren und Ersatz von Aufwendungen, in Holoubek/Lang [Hrsg.], Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht [2014] 301 [311]).
Den mitbeteiligten Parteien (= Antragsteller im verwaltungsbehördlichen Verfahren) sind demnach entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013 Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichts außerhalb der Amtsräume für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan 20,40 Euro.

Die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogene forstfachliche Amtssachverständige hat einen Lokalaugenschein durchgeführt. Dieser dauerte sechs halbe Stunden. Für den Beschwerdeführer fallen daher gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 für den Lokalaugenschein Kommissionsgebühren in Höhe von 122,40 Euro (20,40 Euro x 6) an.

Es war somit, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer